



Bewerbungsbedingungen für die öffentliche Ausschreibung vom 17.08.2026 nach der UVgO

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise	3
1.1 Einführung	3
1.2 Einschlägige Rechtsvorschriften	3
2. Angebotsbedingungen	4
2.1 Angebotsabgabe	4
2.1.1 Form des Angebots	4
2.1.2 Inhalt des Angebots	4
2.2 Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme	6
2.3 Nebenangebote	6
2.4 Fristen	6
2.4.1 Meilensteine des Ausschreibungsverfahrens	6
2.4.2 Angebots- und Teilnahmefrist	7
2.4.3 Zuschlags- und Bindefrist	7
2.4.4 Bieterfragen	7
3. Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik	7
3. Zuschlag	8
4. Mitteilung und Bekanntmachung über die Zuschlags- /Auftragserteilung	8
5. Nachunternehmen/Unteraufträge	8
6. Beteiligung von Bewerber- und Bietergemeinschaften	9
7. Eignungsleihe	9
8. Eignungsnachweise	9
9. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	10
10. Zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer – insbesondere soziale Aspekte	10
10.1 Barrierefreiheit	10
10.2 Berücksichtigung umweltverträglicher, nachhaltiger, innovativer, sozialer und energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen	11
10.3 Bevorzugungsregelung nach dem SGB IX	11
11. Sonstiges	12
11.1 Kosten für die Angebotserstellung	12

11.2	Sprache.....	12
11.3	Kommunikation.....	12

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Einführung

Die Bewerbungsbedingungen enthalten Hinweise für die Bearbeitung der Angebote. Das Vergabeverfahren erfolgt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nach der UVgO.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Vertragstext
- Bewerbungsbedingungen
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Eigenerklärung zur Eignung (wirtschaftliche und finanzielle, sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit)
- Mustererklärung nach dem Landestariftreuegesetz
- Bietergemeinschaft
- Nachunternehmen
- Checkliste für den Bieter
- Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik
- Informationsblatt Datenschutz

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe elektronisch über den Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz (www.vergabe.rlp.de) darauf hinzuweisen.

1.2 Einschlägige Rechtsvorschriften

Auf das Vergabeverfahren finden im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften Anwendung:

- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 02.02.2017 (BANz AT 07.02.2017 B1, ber. BANz AT 08.02.2017 B1);
- Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) vom 05.08.2003, BANz, Nr. 178a vom 23.09.2003;
- Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 (8206), veröffentlicht in Ausgabe Nr. 8 des Ministerialblatts der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 06.09.2021.

Weiterhin sind die Bestimmungen in Nr. 3.5 der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz zu beachten.

Die Bestimmungen der UVgO werden nicht Vertragsbestandteil und geben den Bietern kein einklagbares Recht auf ihre Anwendung.

2. Angebotsbedingungen

2.1 Angebotsabgabe

Jeder Bieter ist berechtigt ein Hauptangebot entsprechend der Leistungsbeschreibung abzugeben.

2.1.1 Form des Angebots

Teilnahmeanträge und Angebote sind ausschließlich elektronisch über das Bietertool des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz (www.vergabe.rlp.de) einzureichen. Eine anderweitige Übermittlung (z. B. per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss.

Die Einreichung erfolgt nach vorheriger Registrierung und Freischaltung auf dem Vergabemarktplatz. Alle Vergabeunterlagen nebst Anlagen befinden sich im Ordner dieses Vergabeverfahrens und sind – soweit vorgesehen – vollständig auszufüllen und mit Datum zu versehen.

Das Angebot ist in Textform gemäß § 126b BGB abzugeben. Fehlt die Textform auf dem Angebotsformular, kann dies zum Ausschluss führen.

Geforderte Nachweise, Zertifikate, Bescheinigungen und sonstige Anlagen sind zu digitalisieren (scannen) und bevorzugt als PDF-Dateien hochzuladen.

Unvollständige Unterlagen können zum Ausschluss des Angebotes führen.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (z. B. Streichungen, Umformulierungen) sind unzulässig und führen zum Ausschluss gemäß § 42 UVgO. Die Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbeziehungen durch den Bieter ist nicht zulässig.

Unaufgefordert eingereichte Anlagen werden nicht als Angebotsbestandteil gewertet. Verweise auf Literaturauszüge, Broschüren oder Prospekte sind nicht zulässig und werden nicht gewertet.

Fehlende, nicht preisrelevante Unterlagen können im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen unter Fristsetzung nachgefordert werden. Ob eine Nachforderung erfolgt, entscheidet das MASFFJ nach eigenem Ermessen.

Diese Bedingungen einschließlich sämtlicher Anlagen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

2.1.2 Inhalt des Angebots

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- **Leistungs- und Konzeptunterlagen**

Die Leistungs- und Konzeptunterlagen müssen alle in der Leistungsbeschreibung geforderten konzeptionellen, organisatorischen und technischen Inhalte abdecken. Insbesondere sind vorzulegen:

- **Leistungsbeschreibung**
- **Gesamtkonzeption des vorgesehenen Vorgehens** Darstellung des methodischen Ansatzes zur Entwicklung und Durchführung des Abstimmungsverfahrens einschließlich der Erfüllung aller Anforderungen

(Neutralität, Transparenz, Sicherheit, Barrierefreiheit, Datenschutz, Authentifizierung etc.).

- **Projekt- und Zeitplan** Detaillierter Projektplan mit Ausarbeitung der vorgegebenen Meilensteine, Aufgabenpaketen, Verantwortlichkeiten, Ressourcenplanung und Risikomanagement.
 - **Konzeption der Abstimmungsunterlagen und Kommunikation** Darstellung der geplanten Abstimmungsunterlagen (Fragen, Erläuterungen, Informationsschreiben, Zugangsdaten etc.) sowie des Kommunikationskonzepts in allgemein verständlicher Sprache.
 - **Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept** Beschreibung der datenschutzkonformen Verarbeitung inkl. der Darstellung der datenschutzkonformen Übernahme der Mitgliederdaten, TOMs, Datenflüsse, Sicherheitsarchitektur und laufenden Datenschutz- und Sicherheitsüberwachung.
 - **Technisches Konzept der Abstimmungsplattform** Beschreibung der Systemarchitektur, Sicherheitsmechanismen, Verfügbarkeit, Skalierbarkeit, Barrierefreiheit sowie der Test- und Freigabeprozesse.
 - **Organisatorisches Konzept für Versand- und Datenmanagement** Darstellung der Prozesse zur Erstellung, Personalisierung, Steuerung und Rückläuferbearbeitung der Versandunterlagen.
 - **Support- und Servicekonzept** Darstellung der Erreichbarkeit, Supportprozesse während der Abstimmung sowie des dreimonatigen technischen und organisatorischen Supports nach Abnahme.
 - **Personalkonzept** Beschreibung der Rollen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten des eingesetzten Projektteams.
- **Angaben zur Eignung**
 - Darstellung der Kompetenzen und Qualifikationen des eingesetzten Personals
 - Darstellung der Kompetenzen, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit des Bieters anhand von maximal drei aussagekräftigen Referenzprojekten (vergleichbar, möglichst nicht älter als drei Jahre)
 - **Preisangaben**
 - Gesamtangebotspreis inkl. MwSt.
 - Detaillierte Kostenkalkulation mit separatem Ausweis von Personal- und Sachkosten
 - Untergliederung der Positionen gemäß Leistungsbeschreibung
 - Ausweisung optionaler Kosten
 - **Formulare und Erklärungen**
 - Angebotsschreiben
 - Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124, 125 GWB
 - Eigenerklärung zur Eignung (wirtschaftliche und finanzielle, sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit)
 - Mustererklärung nach dem Landestariftreuegesetz

Alle geforderten Dokumente (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) sind – soweit gefordert – vollständig auszufüllen und an den vorgesehenen Stellen zu unterzeichnen. Alle geforderten Dokumente müssen bei Angebotsabgabe vorgelegt werden.

Das Angebot muss vollständig sein und alle in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben, Unterlagen und Erklärungen enthalten; insbesondere sind die geforderten Preisangaben vollständig auszuweisen. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen eindeutig und zweifelsfrei sein, andernfalls erfolgt ein Ausschluss gemäß § 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVgO. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (z. B. Streichungen, Umformulierungen) sind unzulässig und führen zum Ausschluss gemäß § 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UVgO.

Zusätzliche Erläuterungen, die der besseren Beurteilung des Angebots dienen, können auf gesonderten Anlagen beigefügt werden. Diese Anlagen müssen eindeutig gekennzeichnet und dem Angebot klar zugeordnet sein. Unaufgefordert eingereichte Unterlagen, Prospekte oder sonstige Informationsmaterialien werden nicht als Angebotsbestandteil gewertet.

2.2 Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen und erneut abgegeben werden. Änderungen oder Ergänzungen eines bereits abgegebenen Angebotes sind nur möglich, indem der Bieter das bestehende Angebot zurückzieht und ein neues Angebot einreicht.

Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Änderungen oder Ergänzungen sind dann ausgeschlossen. Geänderte oder ergänzte Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

2.3 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.4 Fristen

2.4.1 Meilensteine des Ausschreibungsverfahrens

Aktivität	Meilenstein
Veröffentlichung der Ausschreibung	17.08.2026
Frist zur Stellung von Bieterfragen	28.08.2026, 12:00 Uhr
Termin zur Abgabe der Angebote	09.09.2026, 12:00 Uhr
Prüfung und Wertung der Angebote	10.09.2026 – 23.09.2026
Voraussichtlicher Zuschlagstermin	24.09.2026
Ende der Bindefrist	29.09.2026
Beginn der Leistungserbringung	Mit Zuschlagserteilung
Ende der Leistungserbringung	Mit Abschluss aller Leistungen inkl. Abnahme, was spätestens bis zum 31.01.2027 erfolgt sein muss.

2.4.2 Angebots- und Teilnahmefrist

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebots- bzw. Teilnahmefrist (siehe Ziffer 2.4.1) elektronisch beim Auftraggeber in der vorgeschriebenen Form eingegangen sein. Maßgeblich ist der Eingang auf dem Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz.

Bis zum Ablauf der Angebots- bzw. Teilnahmefrist kann das Angebot elektronisch zurückgezogen und erneut abgegeben werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden; nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen sind ausgeschlossen.

Angebote, die nicht fristgerecht eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Verspätet eingehende geänderte oder ergänzte Angebote werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

2.4.3 Zuschlags- und Bindefrist

Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist erteilt (siehe Ziffer 2.4.1). Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Ziffer 2.4.1) an sein Angebot gebunden. Während der Bindefrist kann das Angebot weder geändert noch zurückgezogen werden. Die Bindefrist endet automatisch mit dem rechtswirksamen Zuschlag, auch wenn dieser vor Ablauf der Bindefrist erteilt wird.

2.4.4 Bieterfragen

Falls sich aus den vorliegenden Unterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebots Fragen ergeben sollten, sind diese rechtzeitig unter Berücksichtigung der Frist gemäß Ziffer 2.4.1 über die Kommunikationsplattform der Vergabestelle auf elektronischen Weg (<https://landesverwaltung.vergabe.rlp.de>) zu stellen.

Während des Vergabeverfahrens werden telefonische Fragen nicht beantwortet.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sowie Bieterfragen und -antworten grundsätzlicher Art werden allen Bietern immer zeitgleich elektronisch mitgeteilt und werden Bestandteile der Vergabeunterlagen.

Eine Berufung der Bieter auf existierende Unklarheiten in den Vergabe- und Vertragsunterlagen ist nach Ablauf der o. g. Frist ausgeschlossen.

Alle Bieter werden unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung informiert.

3. Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik

Der Zuschlag wird gemäß § 43 Abs. 1 und 2 UVgO auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Dabei werden der Preis und qualitative Zuschlagskriterien berücksichtigt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt wie in dem Dokument „Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik“ dargestellt. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

3. Zuschlag

Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist erteilt. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Ziffer 2.2.1) an sein Angebot gebunden. Die Bindefrist endet automatisch mit dem rechtswirksamen Zuschlag, auch wenn dieser vor Ablauf der Bindefrist erteilt wird.

4. Mitteilung und Bekanntmachung über die Zuschlags- /Auftragserteilung

Auf Antrag teilt die Vergabestelle den nicht berücksichtigten Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit (§ 46 Abs. 1 UVgO). Die Mitteilung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Antrags, spätestens innerhalb von 15 Tagen.

Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 46 Abs. 2 UVgO i. V. m. § 30 Abs. 2 UVgO). Unter den in § 30 Abs. 2 UVgO genannten Voraussetzungen können Informationen zurückgehalten werden.

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung sein Name bekannt gegeben wird. Die Angebots- und Vergabeunterlagen werden entsprechend den geltenden vergabe-, haushalts- und datenschutzrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und nach deren Ablauf datenschutzgerecht gelöscht bzw. vernichtet.

Nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb informiert die Vergabestelle für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten (§ 30 Abs. 1 UVgO).

5. Nachunternehmen/Unteraufträge

Der Bieter darf sich zur Leistungserbringung Unterauftragnehmern bedienen. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung durch Unterauftragnehmer (einschließlich freiberuflicher Leistungserbringer) ausführen zu lassen, ist dies – soweit zumutbar – bereits bei Angebotsabgabe anzugeben. Der Auftraggeber kann vor Zuschlagserteilung von den Bietern, deren Angebote bzw. Teilnahmeanträge in die engere Wahl kommen, die Benennung der vorgesehenen Unterauftragnehmer sowie den Nachweis verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Unterauftragnehmer weitergegeben werden sollen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern muss mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbar sein. Für sämtliche Leistungen – auch für solche, die durch Unterauftragnehmer erbracht werden – trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung.

Bei der Auswahl und Beauftragung von Unterauftragnehmern haben die Bieter nach wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen zu verfahren, insbesondere unter Beachtung

des § 97 Abs. 4 GWB. Kleine und mittlere Unternehmen sollen angemessen beteiligt und nicht benachteiligt werden. Unteraufträge sollen nur in dem Umfang erteilt werden, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbar ist.

Die Bieter müssen den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde legen. Dem Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – gestellt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Unterauftragnehmer zu benennen.

Die Bieter dürfen nur solche Unterauftragnehmer beauftragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der übertragenen Leistungen erfüllen. Unterauftragnehmer sind darüber zu informieren, dass ihre Leistungen der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags dienen und inwieweit die VO PR 30/53 auf den Unterauftrag anzuwenden ist.

Die Bieter müssen Namen und Anschrift der Unterauftragnehmer sowie deren zuständige Berufsgenossenschaften rechtzeitig vor der Übertragung mitteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen sowie Art und Umfang der weiterzugebenden Leistungen nachzuweisen.

6. Beteiligung von Bewerber- und Bietergemeinschaften

Unternehmen haben die Möglichkeit, sich zu einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft zusammenzuschließen und ein gemeinsames Angebot abzugeben. Bewerber- oder Bietergemeinschaften haben im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigte Person für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen.

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus Unternehmen nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift über das Öffentliche Auftragswesen in Rheinland-Pfalz als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Die Verträge sind dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

7. Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter oder der Bewerber für den Nachweis der erforderlichen wirtschaftlichen, finanziellen, technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch zu nehmen, so muss er eine Verpflichtungserklärung dieses dritten Unternehmens vorlegen, um nachzuweisen, dass ihm dessen Kapazitäten tatsächlich zu Verfügung stehen werden.

Für das beanspruchte Unternehmen sind ebenfalls die geforderten Eignungsnachweise zu erbringen.

8. Eignungsnachweise

Der Bieter/Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung Angaben zu machen über:

- a) ausgefüllte und unterzeichnete Anlage **(X)** „Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“,
- b) ausgefüllte und unterzeichnete Anlage **(X)** „Eigenerklärung zur Eignung (wirtschaftliche und finanzielle, sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit)“
- c) ausgefüllte und unterzeichnete Anlage **(X)** „Mustererklärung nach dem Landestariftreuegesetz“,
- d) die unter Ziffer 2.1.2 aufgeführten Eignungsnachweise und Referenzen

Als Nachweis genügen in der Regel Eigenerklärungen des Bieters/Bewerbers. Auf Verlangen hat der Bieter/Bewerber eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung vorzulegen. Der Auszug darf nicht länger als drei Monate sein. Ausländische Bieter/Bewerber haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

9. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesen Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für Teilnahmeanträge.

10. Zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer – insbesondere soziale Aspekte

10.1 Barrierefreiheit

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Anforderungen der Barrierefreiheit nach dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen verfügbarer Mittel, wo immer dies sinnvoll ist, zu berücksichtigen. Im Rahmen des Auftrages ist dabei zu beachten, dass die Einrichtungen barrierefrei sind.

Barrierefrei sind:

- bauliche und sonstige Anlagen,
- Verkehrsmittel,
- technische Gebrauchsgegenstände,
- Systeme der Informationsverarbeitung,
- akustische und visuelle Informationsquellen und
- Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche,

wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

10.2 Berücksichtigung umweltverträglicher, nachhaltiger, innovativer, sozialer und energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

Angebote von Bietern, die umweltverträgliche, nachhaltige, innovative, soziale und energieeffiziente Produkte und Leistungen anbieten, werden bevorzugt berücksichtigt. Der Einsatz solcher Produkte und Leistungen ist im Angebot darzustellen.

10.3 Bevorzugungsregelung nach dem SGB IX

Öffentliche Aufträge, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 Abs. 1 SGB IX) oder Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten (§§ 224 und 226 SGB IX). Diese Bestimmung ist auch auf Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 SGB IX anzuwenden (§ 224 Abs. 2 SGB IX). Gleiches gilt für Einrichtungen anderer Staaten, die mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

Die Bevorzugteneigenschaft muss nachgewiesen werden:

- a) Bei Werkstätten für behinderte Menschen gelten als Nachweise die von der Bundesagentur für Arbeit nach § 225 SGB IX ausgesprochene Anerkennung und ein Auszug aus dem Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und deren Leistungsangebot, das bei der Bundesagentur für Arbeit geführt wird; dabei genügen die bestehenden Anerkennungen im Sinne der §§ 5 und 13 des durch Artikel 30 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) mit Wirkung vom 14. September 2007 außer Kraft getretenen Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), weiterhin als Nachweis.
- b) Bei Inklusionsbetrieben gilt als Nachweis eine Bescheinigung des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz über die Anerkennung als Inklusionsbetrieb im Sinne des § 215 SGB IX.
- c) Bei vergleichbaren Einrichtungen in anderen Staaten gilt als Nachweis auch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslands dieser Einrichtungen. Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, genügt eine eidesstattliche Erklärung, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. Gibt es in den jeweiligen Staaten eine solche Erklärung nicht, genügt eine feierliche Erklärung. Die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung ist durch die zuständige Behörde oder den Notar zu Bescheinigen.

Jeglicher Nachweis soll nicht älter als ein Jahr sein.

Bei der Wertung der Angebote ist der von bevorzugten Unternehmen angebotene und zur Wertung herangezogene Preis

- a) bei anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannten Blindenwerkstätten mit einem Abschlag von 15. V. H.,
- b) bei anerkannten Inklusionsbetrieben mit einem Abschlag von 10. V. H. zu berücksichtigen.

Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, ist nur der Anteil zu berücksichtigen, den die bevorzugten Einrichtungen an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben. Der Anteil der bevorzugten Einrichtungen ist anzugeben.

11. Sonstiges

11.1 Kosten für die Angebotserstellung

Eine Entschädigung für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird nur gewährt, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich vorgesehen ist.

11.2 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

11.3 Kommunikation

Um zu gewährleisten, dass alle Bieter über dieselben Informationen verfügen, ist bei Nachfragen zur Vergabe ausschließlich die Kommunikationsplattform der Vergabestelle auf elektronischen Weg zu nutzen (<https://landesverwaltung.vergabe.rlp.de>).